

99143002000000

Bauakten einsehen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6005681/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99143002000000
Leistungsbezeichnung I	Bauakten einsehen
Leistungsbezeichnung II	Bauakten einsehen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

- § 29 [Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)](<http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/>) – Akteneinsicht durch Beteiligte
 - Verwaltungskostensatzung des Landkreises / der Stadt

Teaser

Bauakten von laufenden bauaufsichtlichen Verfahren oder abgeschlossene (archivierte) Verfahrensakten können von auskunftsberechtigten Personen eingesehen werden.

Volltext

Bauakten von laufenden bauaufsichtlichen Verfahren oder abgeschlossene (archivierte) Verfahrensakten können von auskunftsberechtigten Personen eingesehen werden.

Zu einer Bauakte gehören alle Schriftstücke und Zeichnungen (insbesondere die Baugenehmigung, die genehmigten Baupläne, Flächenberechnungen, Baubeschreibung, statische Berechnung und andere Unterlagen), die im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben entstanden sind.

In diese Bauakte können Beteiligte des bauaufsichtlichen Verfahrens Einsicht nehmen. Dies sind insbesondere die Bauherren. Aber auch Eigentümerinnen und Eigentümer von Nachbargrundstücken können Beteiligte sein. Die Einsicht umfasst insbesondere erteilte Genehmigungen und Baupläne bestehender Gebäude. Sie kann auch von Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis
 - Eigentumsnachweis (z. B. Grundbuchauszug, Kaufvertrag, Grundsteuerbescheid)

gegebenenfalls:

- Vollmacht des Grundstückeigentümers
- Vollmacht der Hausverwaltung oder der

Modul	Sachverhalt
	Eigentümergeinschaft
Voraussetzungen	Um Einsicht in die verwahrten Bauakten zu erhalten, müssen Sie ein berechtigtes Interesse darlegen. Dieses haben beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> • Eigentümer/innen • Bevollmächtigte • Hausverwaltungen
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahrensgebühr nach Gebührensatzung • Auslagen, gegebenenfalls für Kopien
Verfahrensablauf	Die Akteneinsicht beantragen Sie schriftlich oder je nach Angebot der Behörde auch online über Amt24_(siehe — > Onlineantrag)_. <ul style="list-style-type: none"> • Im Antrag müssen Sie angeben, worin Ihr berechtigtes Interesse an der Akteneinsicht besteht. Dies entfällt, wenn ein solches offensichtlich vorliegt, beispielsweise als Eigentümer des Grundstücks. • Die Akteneinsicht erfolgt entweder in den Räumen der Behörde oder durch Übersendung einer Kopie.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	**Örtliche Besonderheiten:** keine
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	